

Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG über die Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024

zwischen

1. der zuständigen Behörde im Land Berlin
Land Berlin vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
2. der Landeskrankenhausgesellschaft im Land Berlin
Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.
3. den Vereinigungen der Träger der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen im Land Berlin
 - a. Anbieterverband qualitätsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen e.V.
 - b. Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP e.V.)
 - c. Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.
 - d. AWO Landesverband e.V.
 - e. Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.
 - f. bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Berlin
 - g. Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.
 - h. Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.
 - i. Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
 - j. Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz e.V.
 - k. DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.
 - l. Jüdische Gemeinde zu Berlin
 - m. Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.
 - n. Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
 - o. Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e.V.

4. den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen im Land Berlin
 - a. AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
 - b. BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
 - c. BIG direkt gesund, handelnd als IKK Landesverband Berlin
 - d. KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin
 - e. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse
 - f. den Ersatzkassen: Techniker Krankenkasse (TK), BARMER, DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse - KKH, Handelskrankenkasse (hkk), HEK - Hanseatische Krankenkasse; gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg und
5. dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung im Land Berlin
Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Pauschalbudget, Differenzierung	3
§ 3 Finanzierung	5
§ 4 Mitteilungspflichten	5
§ 5 Nachweispflichten und Ausgleichsregelung	6
§ 6 Laufzeit, Weitergeltung, Kündigung	6
§ 7 Salvatorische Klausel	6

§ 1

Vertragsgegenstand

Die zuständige Behörde des Landes, die Landeskrankenhausgesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung legen mit dieser Vereinbarung die Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung nach § 29 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 fest. Diese Vereinbarung wird unter Berücksichtigung der einschlägigen geltenden Vorschriften, insbesondere des Pflegeberufgesetzes (PflBG), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie auf der Grundlage der Verhandlung vom 24.03.2022 geschlossen.

§ 2

Pauschalbudget, Differenzierung

(1) Für die gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG vereinbarten Pauschalen erfolgt eine Differenzierung nach § 4 Absatz 2 PflAFinV. Die Differenzierungskriterien 1 bis 5 für die Pauschalen ergeben sich jeweils aus den prognostisch kalkulierten Kosten (Jahresarbeitgeber-Brutto) entsprechend der Regelung des § 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung:

- Differenzierungskriterium 1 für ein Jahresarbeitgeber-Brutto bis 45.000 EUR
- Differenzierungskriterium 2 für ein Jahresarbeitgeber-Brutto bis 50.000 EUR
- Differenzierungskriterium 3 für ein Jahresarbeitgeber-Brutto bis 55.000 EUR
- Differenzierungskriterium 4 für ein Jahresarbeitgeber-Brutto bis 60.000 EUR
- Differenzierungskriterium 5 für ein Jahresarbeitgeber-Brutto ab 60.001 EUR.

(2) Die Höhe der Pauschale nach Absatz 1 für die Träger der praktischen Ausbildung beträgt insgesamt (gerundet):

Differenzierungskriterium	2023	2024
Differenzierungskriterium 1	8.023 EUR	8.063 EUR
Differenzierungskriterium 2	8.593 EUR	8.633 EUR
Differenzierungskriterium 3	9.163 EUR	9.203 EUR
Differenzierungskriterium 4	9.733 EUR	9.773 EUR
Differenzierungskriterium 5	10.075 EUR	10.172 EUR

(3) Die in Absatz 2 genannten Pauschalen enthalten:

a. für die Kosten der Praxisanleitung

Differenzierungskriterium	2023	2024
Differenzierungskriterium 1	6.352,32 EUR	6.358,67 EUR
Differenzierungskriterium 2	6.922,32 EUR	6.928,67 EUR
Differenzierungskriterium 3	7.492,32 EUR	7.498,67 EUR
Differenzierungskriterium 4	8.062,32 EUR	8.068,67 EUR
Differenzierungskriterium 5	8.404,32 EUR	8.467,67 EUR

Davon jeweils Kosten der
Organisation nach § 8 PflBG

inkl. Reisekosten: 317,32 EUR 323,67 EUR

b. für die Sachaufwandskosten je Pauschale

2023 630,48 EUR

2024 643,09 EUR

c. für die Kosten sonstiger Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste, Betriebs- und Gemeinkosten je Pauschale

2023 1.040,40 EUR

2024 1.061,21 EUR

§ 3

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt insbesondere auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes Abschnitt 3 zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung.

§ 4

Mitteilungspflichten

- (1) Die Träger der praktischen Ausbildung teilen der zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben gemäß § 30 Absatz 4 PflBG mit.
- (2) Zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets teilen die Träger der Einrichtungen der praktischen Ausbildung neben den in § 5 Absatz 2 PflAFinV genannten Angaben bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres der zuständigen Stelle im Land Berlin zudem folgende Angaben mit:
 - a. Sofern ein/e Praxisanleiter/-in in einer Einrichtung beschäftigt ist:
Ist-Kosten (Jahresarbeitgeber-Brutto) der/ des Praxisanleiters/-in aus dem aktuellen Jahresabschluss sowie deren prognostisch kalkulierte Kosten (Jahresarbeitgeber-Brutto) für den Finanzierungszeitraum - bezogen auf eine Vollkraft.
 - b. Sofern mehrere Praxisanleiter/-innen in einer Einrichtung beschäftigt sind:
durchschnittliche Ist-Kosten (Jahresarbeitgeber-Brutto) aller Praxisanleiter/-innen ohne Zusatzfunktion und / oder ohne Leitungsfunktion aus dem aktuellen Jahresabschluss sowie deren prognostisch kalkulierte Kosten (Jahresarbeitgeber-Brutto) für den Finanzierungszeitraum - bezogen auf eine Vollkraft.
- (3) Erfolgt für eine Einrichtung, die von der Anwendung der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) nach § 9 befreit ist, keine Erstellung eines Jahresabschlusses, können die Träger der Einrichtungen eine Mitteilung der Ist-Kosten aus in gleicher Weise geeigneten Unterlagen vornehmen.
- (4) Zur Prüfung der Plausibilität der in Absatz 2 genannten Angaben kann die zuständige Stelle die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

§ 5

Nachweispflichten und Ausgleichsregelung

- (1) Im Rahmen der Abrechnung nach § 16 PflAFinV ist gegenüber der zuständigen Stelle anhand von geeigneten Unterlagen die berechtigte Inanspruchnahme der differenzierten Pauschale nachzuweisen. Entspricht die festgesetzte Pauschale nicht den nachgewiesenen Kosten, setzt die zuständige Stelle das Ausbildungsbudget für den zurückliegenden Finanzierungszeitraum auf der Grundlage der den nachgewiesenen Kosten entsprechenden differenzierten Pauschale neu fest. Die Differenz zum ursprünglich festgesetzten Ausbildungsbudget und der geleisteten Ausgleichzuweisungen, wird im Falle des Anspruchs auf eine höhere Pauschale bei der Berechnung der Ausgleichzuweisungen für den folgenden Finanzierungszeitraum berücksichtigt. Überzahlungen aufgrund einer zu hoch festgesetzten Pauschale sind hingegen unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzuzahlen.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens zur Prüfung einer gerechtfertigten Inanspruchnahme von unterschiedlichen Pauschalen nach § 4 PflAFinV, unter anderem auch Regelungen zu Fristen für die Erbringung von Nachweisen, soll im Sinne des Grundgedankens dieser Vereinbarung auf Landesebene geregelt werden.

§ 6

Laufzeit, Weitergeltung, Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung oder einer Entscheidung der Schiedsstelle weiter.
- (2) Die Regelungen zur Kündigung richten sich nach § 30 Absatz 3 PflBG in der Fassung vom 17. Juli 2017.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vergütungsvereinbarung nichtig sein oder z.B. durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder enthält die Vereinbarung eine Regelungslücke, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vergütungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige vertragliche Neuregelungen.

Berlin, 16.05.2022

Unterschriften der:

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.

Anbieterverband qualitätsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen e.V.

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP e.V.)

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

AWO Landesverband e.V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V.

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz e.V.

DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e. V.

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Berlin und Brandenburg

BIG direkt gesund

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.